

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG zum rechtskräftigen
Bebauungsplan XXXVI -Haidfeldweg-

Der rechtskräftige Bebauungsplan XXXVI -Haidfeldweg- sieht neun eingeschossige Einfamilienhäuser in Teppichbauweise vor.

Wegen der besseren wirtschaftlichen Ausnutzung der im Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücke begehrt der Eigentümer derselben, die Firma Immobilien Wohnungsunternehmen GmbH & Co, KG., Mannheim, die Zulassung eines zehnten Hauses.

Der Stadtrat hat dem Begehren in seiner Sitzung vom 14. Juli 1966 stattgegeben und beschlossen, den Bebauungsplan XXXVI -Haidfeldweg- dergestalt zu ändern, das für das Bauvorhaben der Immobilien ein zehntes Haus zugelassen wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachte im Rahmen des § 13 BBauG abgewickelt.

Durch die Änderung werden die übrigen Bauwerke nicht beeinträchtigt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes XXXVI -Haidfeldweg- und der Textteil hierzu bleiben unberührt.

Bad Dürkheim, den 14. Oktober 1966
Stadtverwaltung
In Vertretung:



Kaunitz
1. Beigeordneter